Gemeindeamt Bürmoos
Bez. Salzburg-Umgebung
Angeschlagen am: 19 . 12 . 2024
Abgenommen am: 03 . 01 . 2025

BÜRMOOS
Gemeinde fürs Leben

Spielplatz-Ausgleichsabgabenverordnung 2024

Die Gemeindevertretung Bürmoos hat in ihrer Sitzung vom 12.12.2024 beschlossen:

Verordnung der Gemeindevertretung Bürmoos über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Kinderspielplätze (Spielplatz-Ausgleichsabgabenverordnung 2024)

§ 1
Abgabenausschreibung

Die Gemeinde Bürmoos erhebt aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 1 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, LGBl. Nr. 1/2016 (kurz BauTG 2015) eine Ausgleichsabgabe für die Ausnahme von der Verpflichtung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2
Abgabengegenstand

Die Ausgleichsabgabe wird einmalig für jeden Kinderspielpatz, der gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 des BauTG 2015 nicht errichtet wird, vorgeschrieben.

§ 3
Höhe der Abgabe

Die Höhe der Ausgleichsabgabe errechnet sich durch die Multiplikation jener Fläche in m², welche gemäß § 36 Abs. 3 und 4 BauTG 2015 von der Baubehörde im Bewilligungsverfahren bestimmt wird, mit dem Richtwert.

Die Höhe des Richtwertes beträgt € 450,- für einen Quadratmeter.

§ 4
Abgabenpflichtige

Abgabenpflichtiger ist der Inhaber (Bauherr oder Bauherrin) des Bescheides, mit dem die Baubehörde die Ausnahme zur Errichtung eines Kinderspielplatzes für Kleinkinder bewilligt hat.

§ 5
Vorschreibung und Fälligkeit

Die Ausgleichsabgabe ist dem Bauherrn bzw. der Bauherrin bei Eintritt der Rechtskraft der Ausnahme mittels Bescheid vorzuschreiben. Die Ausgleichsabgabe ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides zu entrichten (Abgabenfälligkeitszeitpunkt). Die Ausgleichsabgabe ist demjenigen, der sie entrichtet hat, oder dessen ausgewiesenen Rechtsnachfolger zurückzuzahlen, wenn die Baubewilligung für das betreffende Bauvorhaben durch Verzicht oder sonst erloschen ist und die Baubehörde dies durch Bescheid festgestellt hat.

Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren ab Erlöschen der Baubewilligung gelten gemacht wird.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Bürmoos

Bürgermeisterin Cornelia Ecker

C. Ecker